



3

**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Mainz

Agentur für Arbeit Mainz, Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau in der Pfalz

543D096877

Rechtsbehelfsstelle der Agenturen für Arbeit Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen und Mainz

Herrn
Peter Becker
Im Apfelgarten 10
76870 Kandel

Widerspruchsbescheid

Datum: 12.10.2011
Geschäftszeichen: SGG - 543D096877 - W 1012/11
Auf den Widerspruch
wohnhaft des Herrn Peter Becker
Im Apfelgarten 10, 76870 Kandel
vom 16.09.2011
eingegangen am 21.09.2011
gegen den Bescheid vom 13.09.2011 der Agentur für Arbeit Landau
Geschäftszeichen: 131 - 543D096877
wegen Eintritts einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe

trifft die Rechtsbehelfsstelle der Agenturen für Arbeit Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen und Mainz folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer war ab 1.3.1973 bei der Firma Siemens als Softwareentwickler beschäftigt. Am 17.12.2005 vereinbarte der Widerspruchsführer mit seinem Arbeitgeber, dass das Beschäftigungsverhältnis ab 1.9.2006 als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt wird und mit Ablauf der Freistellungsphase zum 31.8.2011 endet. Der Widerspruchsführer meldete sich am 26.7.2011 mit Wirkung vom 1.9.2011 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld.

Mit Bescheid vom 13.09.2011 teilte die Agentur für Arbeit Landau dem Widerspruchsführer mit, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.09.2011 bis 12.10.2011 wegen einer Sperrzeit ruhe und die Dauer des Anspruches um 42 Tage gemindert werde.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

§ 144 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bestimmt, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer einer Sperrzeit ruht, wenn der Arbeitslose sich versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen (§ 144 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III).

Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit (§ 144 Abs. 2 SGB III).

Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 144 Abs. 3 SGB III).

Der Widerspruchsführer löste das Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Siemens AG zum 31.8.2011 durch seine Zustimmung zum Altersteilzeitvertrag am 17.12.2005. Nachdem planmäßigen Ende seiner Altersteilzeit meldete sich der Widerspruchsführer arbeitslos anstatt wie geplant Alters-

rente zu beziehen. Die Arbeitslosigkeit wurde daher zumindest grobfahrlässig herbeigeführt.

Ein wichtiger Grund ist nicht erkennbar. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen und muss auch bereits im Zeitpunkt der Arbeitsaufgabe vorgelegen haben. Es war nach Abwägung der Interessen des Widerspruchsführers mit den Interessen der Beitragszahler zumutbar, das Beschäftigungsverhältnis bis zu dem Tage fortzusetzen, an dem es auch ohne die Auflösung durch den Widerspruchsführer geendet hätte.

Der Umstand, dass der Widerspruchsführer bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung davon ausgegangen ist, zum 1.9.2011 in Rente gehen zu können allein rechtfertigt nicht die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zum genannten Termin, denn die entsprechende Annahme muss auch prognostisch gerechtfertigt sein. Die reine subjektive Beurteilung des Widerspruchsführers genügt nicht, da der wichtige Grund objektiv vorliegen muss. Die Beurteilung seiner konkreten rentenrechtlichen Situation hat der Widerspruchsführer von seiner eigenen Bewertung des Rentenrechts abhängig gemacht und eine Nachfrage bei fachkundigen Stellen beziehungsweise die Einholung einer Rentenauskunft vor Abschluss des Altersteilzeitvertrages unterlassen.

Somit hat er die Arbeitslosigkeit ab 1.9.2011 zumindest grobfahrlässig herbeigeführt.

Der Widerspruchsführer gab damit Anlass für den Eintritt einer Sperrzeit.

Die Dauer der Sperrzeit beträgt sechs Wochen, weil eine zwölfwöchige Sperrzeit nach den für ihren Eintritt maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 144 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB III). Die Härte ist darin zu sehen, dass der Widerspruchsführer hinsichtlich der rentenrechtlichen Beurteilung einem Rechtsirrtum unterlag.

Beginn und Ende der Sperrzeit wurden zutreffend festgesetzt. Während dieser Zeit ruht ein Leistungsanspruch (§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Anzahl von Tagen der Sperrzeit (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Es verbleibt daher bei der im Sperrzeitbescheid mitgeteilten Minderung der Anspruchsdauer.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).